

Besondere Bedingungen für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung (BBAV 01/2012)

Für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung oder aus einer zu einer Rentenversicherung abgeschlossenen Zusatzversicherung an versorgungsberechtigte Hinterbliebene bei Tod der versicherten Person gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wie erbringen wir die Leistung?

(1) Das Versorgungskapital aus einer Rentenversicherung oder aus einer zu einer Rentenversicherung abgeschlossenen Zusatzversicherung, das bei Tod der versicherten Person fällig wird, wird in Form einer Leibrente mit sofort beginnender Rentenzahlung an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausbezahlt.

(2) Die Hinterbliebenenrente wird aufgrund des Tarifs für Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung ermittelt, der bei Tod der versicherten Person für den Neuzugang gilt.

(3) Wir leisten die Hinterbliebenenrente, solange der Hinterbliebene lebt; ist der Hinterbliebene ein minderjähriges versorgungsberechtigtes Kind, leisten wir längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Stammt das Versorgungskapital aus einer Basisrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Einkommenssteuergesetz (EStG) oder einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), erfolgt die Auszahlung in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente an den mit der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten. Ist kein hinterbliebener Ehegatte vorhanden, wird das Versorgungskapital zu gleichen Teilen auf die Kinder der versicherten Person aufgeteilt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die zugunsten des Versicherungsnehmers ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht; der Anspruch auf Rente besteht längstens für den Zeitraum, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Die Hinterbliebenenrente wird je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich, erstmals ab dem auf den Tod der versicherten Person folgenden Monatsersten gezahlt. Stammt das Versorgungskapital aus einer Basisrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG bzw. einer dazu abgeschlossenen Zusatzversicherung oder einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 AltZertG, erfolgt die Rentenzahlung monatlich.

(5) Außer der in der Versicherungsbestätigung (siehe Ziffer 2) ausgewiesenen garantierten Hinterbliebenenrente zahlen wir Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe Ziffer 4).

2. Wie informieren wir über die Hinterbliebenenrente?

Der Hinterbliebene erhält eine Versicherungsbestätigung, in der die Höhe der garantierten Hinterbliebenenrente, der Beginn und das

Ende der Rentenzahlung sowie die Zahlungsweise der Rente dokumentiert werden.

3. Welche Nachweise werden benötigt?

(1) Während der Zahlung der Hinterbliebenenrente muss uns - auf unsere Kosten - durch ein amtliches Zeugnis nachgewiesen werden, dass der Hinterbliebene, der die Hinterbliebenenrente erhält, noch lebt. Den Nachweis fordern wir bei Bedarf alle zwei Jahre an.

(2) Der Tod des Hinterbliebenen ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen und uns durch eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - nachzuweisen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(3) Hat ein hinterbliebenes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist uns der Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG jährlich durch den Bescheid der Familienkasse bzw. den Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

4. Wie ist die Hinterbliebenenrente an den Überschüssen beteiligt?

Die Hinterbliebenenrente ist an den Überschüssen beteiligt. Sie erhält am Ende jedes Versicherungsjahres (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden.

Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug sind erstmals am Ende des ersten Versicherungsjahres fällig und werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert. Sie beinhalten keine Todesfall-Leistung, werden gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigt bei allen Tarifen die gesamte Vorjahresrente um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug (steigende Rente).

Jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, für die eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt wird. Die Sockelbeteiligung wird als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Nähere Erläuterungen der Beteiligung an den Bewertungsreserven finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.